



## Bestimmungen Jokertage

### 1. Ausgangslage

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Abs. 1 Schulgesetz des Kantons Aargau).

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können auch kumuliert bezogen werden (§16 Abs. a Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau).

Die Eltern teilen den Bezug mindestens eine Woche zuvor der Lehrperson zuhanden der Schulleitung mit dem entsprechenden Formular mit.

### 2. Bestimmungen

- Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende des Schuljahres.
- an folgenden Tagen dürfen keine Jokertage eingesetzt werden (§16 Abs. b Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau):
  - Sporttagen
  - Schulreisen und Exkursionen
  - Projektwochen und Klassenlagern
  - Schulschlussfeier
  - 1. Schultag im neuen Schuljahr (1. Schultag nach den Sommerferien)
  - weiteren von der Schulpflege, der Schulleitung oder der Klassenlehrperson anfangs des Schuljahres bekannt gegebenen Anlässen

Die gesperrten Daten werden im Jahresprogramm der Schule Islisberg entsprechend markiert.

- Die Eltern melden den Bezug der Jokerhalbtage mittels Formular, mindestens eine Woche vor dem gewünschten Datum, der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung.
- Die Schulleitung führt eine Übersicht über den Bezug der Jokerhalbtage.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.